

Ordnungen hierdurch nichts abgeändert, noch de-
nenselben im mindesten derogiret seyn soll.

Geben auf dem Chur-Fürstlichen Sächsischen
Schloß zu Budisün, den 20. Aug. 1767.

Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht. zu Sachsen
Vollmächtiger Land-Boigt des Marggraffthums
Ober-Lausiß, Conferenz-Ministre und würcklicher
Geheimer-Rath, auch des Hohen Stiffts zu
Meissen Dom-Herr,



onymus Friedrich
von Stammer.